

Inhaltsverzeichnis

NEU	1.	Geltungsbereich und Hausordnung	5
	1.0	Temporäre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	5
	1.1	Geltungsbereich	5
	1.2	Hausordnung	5
	2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	5
	2.1	Verkehrsordnung	5
	2.2	Rettungswege	6
	2.3	Sicherheitseinrichtungen	6
	2.4	Bewachung	6
	2.5	Notfallräumung	6
	3.	Leistungsmerkmale und Belastungsgrenzen der Tagungsbereiche	6
	3.1	Säle, Räume, Foyers	6
	3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	6
	3.1.2	Elektro-, Wasser und Druckluftversorgung	7
	3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	7
	3.1.3.1	Veranstalter- und ausstellereigene WLAN-Netzwerke	7
NEU	3.1.3.2	Beaconnutzung	7
NEU	3.1.3.3	5G	7
	3.2	Tagungsbereiche / Technische Daten	8
	3.2.1	Technische Daten Convention Center (CC) Obergeschoss	8
	3.2.2	Technische Daten Convention Center (CC) Erdgeschoss	9
	3.2.4	Technische Daten Tagungsbereich Halle 19 Obergeschoss	10
	3.2.5	Technische Daten Tagungsbereich Halle 19 Erdgeschoss	11
	4.	Baubestimmungen für Dekorationsbauten	12
	4.1	Standsicherheit	12
	4.1.1	Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten	12
NEU	4.2	Genehmigung von Ständen	12
	4.2.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Dekorationsbauten und Exponate	12
	4.2.2	Änderung / Beseitigung nicht vorschriftsgemäßer Bauten	12
	4.3	Bauhöhen	13
	4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	13
	4.4.1	Brandschutz	13
	4.4.1.1	Dekorations- und Standbaumaterial	13
	4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	13
	4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe und Munition	14
	4.4.1.4	Pyrotechnik	14
	4.4.1.5	Luftballons	14
	4.4.1.6	Flugobjekte	14
	4.4.1.7	Nebelmaschinen / Hazer	14
	4.4.1.8	Offenes Feuer	14
	4.4.1.9	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	14
	4.4.1.10	Lagerung in den Tagungsbereichen	15
	4.4.1.11	Feuerlöscher	15
	4.4.2	Horizontale Abdeckungen und Sprinkleranlagen	15
	4.4.3	Glas und Acrylglas	15
		· · · · · · · · · · · · · · · ·	.0



	4.5	Ausgänge und Rettungswege	15
	4.6	Podeste, Leitern, Treppen und Stege	15
	4.7	Gestaltung	16
	4.7.1	Nutzung der Räumlichkeiten	16
	4.7.1.1	Prüfung der Räumlichkeiten	16
	4.7.1.2	Gestaltung und Maschinenaufstellung	16
	4.7.2	Eingriffe in die Bausubstanz	16
NEU	4.7.3	Boden	16
	4.7.4	Abhängungen	16
	4.7.5	Werbemaßnahmen, Präsentationen	17
	4.7.6	Barrierefreies Bauen	17
	4.7.7	Leitungsverlegung und Revisionsöffnungen	17
	4.7.8	Küchen	17
	4.8	Außenbereiche	17
NEU	4.8.1	Bauten im Außenbereich des Convention Centers	17
	4.8.2	Lastannahmen, Wind- und Schneelasten im Außenbereich des Convention Centers	18
	4.8.3	Blitzschutz	18
	4.8.4	Heizanlagen / Heizgeräte	18
	5.	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen und Technische Versorgung	18
	5.1	Allgemeine Hinweise	18
	5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	18
	5.3	Bestuhlungspläne, Maximale Personenanzahl, Fristen und Freigabe	19
	5.4	Lasten über Personen	19
	5.5	Elektroinstallation	19
	5.5.1	Anschlüsse	19
	5.5.2	Mobile elektrische Anlagen und Betriebsmittel	19
	5.5.3	Standinstallation	19
	5.5.4	Montage- und Betriebsvorschriften	19
	5.5.5	Sicherheitsmaßnahmen	20
	5.5.6	Sicherheitsbeleuchtung	20
	5.6	Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen	20
	5.6.1	Lärmschutz	20
	5.6.2	Produktsicherheit	20
	5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	20
	5.6.2.2	Prüfverfahren	21
	5.6.2.3	Ergänzende Schutzmaßnahmen	21
	5.6.3	Druckbehälter	21
	5.6.4	Abgase und Dämpfe	21
	5.6.5	Abgas- und Feuerungsanlagen	21
	5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	21
NEU	5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	22
	5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	22
	5.8	Gefahrstoffe	22
	5.9	Strahlenschutz	23
	5.9.1	Radioaktive Stoffe	23
	5.9.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	23
	5.9.3	Laseranlagen	23
	5.9.4	Röntgenanlagen und Störstrahler	23
	5.9.5	Radioaktive Stoffe	23



	5.10	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	24
	5.11.1	Speditionen, Krane, Stapler, Leergut, Vollgut	24
	5.11.2	Zoll	25
NEU	5.12	Musikalische Wiedergaben	25
	5.13	Lebensmittelhygiene	25
	6.	Umweltschutz	25
	6.1	Abfallwirtschaft	25
NEU	6.1.1	Abfallentsorgung	26
	6.1.2	Gefährliche Abfälle	26
	6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	26
	6.2	Reinigung, Reinigungsmittel	26
	6.3	Umweltschäden	26
	Anhang:	Deutsche Messe AG - Haus- und Geländeordnung	27

Geltungsbereich und Hausordnung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit wird in den Technischen Richtlinien das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

1.0

Temporäre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 werden die Technischen Richtlinien bis auf Weiteres um das "Hygienekonzept der Deutschen Messe AG" ergänzt. Diese erhält der Veranstalter in der jeweils gültigen Fassung.

1.1

Geltungsbereich

Die Technischen Richtlinien für die Tagungsbereiche der Deutschen Messe gelten für die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Bereiche auf dem Gelände der Deutschen Messe. Sie wurden von der Deutschen Messe mit dem Ziel entwickelt, auf die aus Gründen der Sicherheit von Personen notwendigen Maßnahmen bei der Durchführung von Veranstaltungen hinzuweisen. Grundlage dieser Sicherheitsbestimmungen sind insbesondere die Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie die Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO).

Die Technischen Richtlinien sind verbindlich für alle Mieter, Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, die in den Tagungsbereichen der Deutschen Messe Veranstaltungen oder sonstige Arbeiten durchführen. Sie sind stets bindend und Bestandteil der Mietverträge der Deutschen Messe mit ihren Geschäftspartnern. Der Mieter bleibt gegenüber der Deutschen Messe für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz können von behördlicher Seite gestellt werden, soweit sich aus der Art der geplanten Veranstaltung eine besondere Gefährdung für Personen und Sachen ergeben kann.

Die Deutsche Messe behält sich vor, die Einhaltung der Technischen Richtlinien sowie ggf. erteilte Anordnungen der Behörden vor Beginn der Veranstaltung durch ihre Mitarbeiter stichprobenartig zu überprüfen. Soweit vorgefundene Mängel nicht bis zum Beginn der Veranstaltung beseitigt wurden oder behördlichen Auflagen nicht nachgekommen wurde, kann die Deutsche Messe die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer untersagen.

Über diese Bestimmungen hinaus behält sich die Deutsche Messe für einzelne Veranstaltungen weitere Forderungen und Auflagen vor. Sie behält sich ebenso vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen. Individualvereinbarungen gehen diesen Technischen Richtlinien vor und gelten ausschließlich zwischen den einzelnen Vertragsparteien. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.2

Hausordnung

Für das gesamte Messegelände gilt die Hausordnung der Deutschen Messe (Anhang).

2.

Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1

Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Gesperrte Flächen und Wege dürfen nicht befahren werden und auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20km/h.

Das Befahren von Hallen durch Fahrzeuge erfolgt nur nach Freigabe durch das Personal der Deutschen Messe AG oder ihrer Beauftragten. In den Hallen dürfen Fahrzeuge nur in Schrittgeschwindigkeit (6 km/h) bewegt werden.

Das Befahren der Hallen mit Elektro-Kleinstfahrzeugen (z.B. E-Roller, E-Scooter, Segways) ist nicht gestattet.

Wohnwagen und –Wohnmobile dürfen innerhalb des Messegeländes nicht zum Zwecke der Übernachtung genutzt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Wechselbrücken, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.



Rettungswege

Die Rettungswege auf dem Messegelände und in den Tagungsbereichen sind ständig freizuhalten. Deshalb dürfen

- Notausgänge
- Flure, Gänge und Sicherheitsflächen,
- Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge,
- Anfahrtswege zu den Tagungsbereichen,
- Wasserentnahmestellen wie Unter- und Überflurhydranten nicht versperrt oder zugestellt werden.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und ohne Hilfsmittel in voller Breite geöffnet werden können. Ausgangstüren, Notausgänge und deren Hinweiszeichen dürfen nicht verbaut oder unkenntlich gemacht werden. Fahrzeuge und Gegenstände können kostenpflichtig entfernt werden, wenn sie auf den Rettungswegen, den Sicherheitsflächen oder den Gängen abgestellt sind oder in diese hineinragen. Materialien dürfen in der Auf- und Abbauzeit kurzzeitig in Fluren und Gängen abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Breiten von mindestens 1,20 m nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Die Flure und Gänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der Messegesellschaft hat die sofortige Räumung der Flure und Gänge zu erfolgen.

2.3

Sicherheitseinrichtungen

Jederzeit zugänglich und sichtbar sein müssen

- brandschutztechnische Einrichtungen,
- alle sonstigen Sicherheitseinrichtungen und deren Hinweiszeichen.

Sie dürfen nicht durch Dekorationen, Standbauten oder Exponate verdeckt werden. Versorgungsklappen müssen zugänglich sein.

2.4

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messegeländes wird von der Deutschen Messe durchgeführt. Die Deutsche Messe übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes. Die Bewachung der vermieteten Räumlichkeiten, der Exponate oder sonstigen eingebrachten Sachen ist nicht Aufgabe der Deutschen Messe. Eine Bewachung muss selbst organisiert werden. Es wird dringend geraten, rechtzeitig für die Bewachung zu sorgen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur die Partnerunternehmen der Deutschen Messe Bewachungspersonal stellen dürfen. Die Deutsche Messe behält sich vor, Unternehmen nach Überprüfung eine Legitimation zur Bewachung zu erteilen. Die Legitimation ist vor Beauftragung eines Unternehmens anzufragen.

2.5

Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung der Tagungsbereiche und deren Räumung von der Deutsche Messe, der Polizei oder der Feuerwehr angeordnet werden. Die anwesenden Personen haben den Anordnungen zu folgen.

Anweisungen können per Lautsprecherdurchsage (Text, Tonfolge) oder durch Einsatzkräfte erfolgen. Weitere Informationen erhalten Sie auf den dann festgelegten Sammelplätzen. Veranstalter und Aussteller haben jeweils ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, gegebenenfalls eigene Räumungskonzepte zu erstellen, bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass im Ereignisfall die genutzten Räumlichkeiten geräumt werden.

3.

Leistungsmerkmale und Belastungsgrenzen der Tagungsbereiche

3.1

Säle, Räume, Foyers

3.1.1

Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

In den Tagungsbereichen wird eine mittlere Beleuchtungsstärke von 500lx gewährleistet.

Die Tagungsbereiche bieten nur bedingt die Möglichkeit Kraftstromanschlüsse vorzuhalten. Genauere Angaben über Standorte und Leistung werden auf Anfrage erteilt. Die Schutzkontaktsteckdosen sind für eine Netzspannung von 1x230V/50Hz ausgelegt. Die Absicherung erfolgt über einen Sicherungsautomaten 16A.



3.1.2

Elektro-, Wasser- und Druckluftversorgung

Elektroanschlüsse stehen in fast allen Bereichen zur Verfügung und werden über Flur verlegt. Den genauen Standort der Anschlüsse und die Versorgungskapazität entnehmen Sie bitte den aktuellen Plänen.

Die Deutsche Messe behält sich vor nach Veranstaltungsende die Elektroversorgung spannungsfrei zu schalten.

Wasser- und Druckluftversorgung stehen nicht in allen Bereichen zur Verfügung. Eine Versorgung kann eventuell auf Anfrage an das Technisches Veranstaltungsmanagement realisiert werden.

3.1.3

Kommunikationseinrichtungen

Telefon-, Daten- und Gemeinschaftsantennen-Anschlüsse sind in vielen Bereichen möglich. Eine Versorgung kann eventuell nach Prüfung des Technischen Veranstaltungsmanagement erfolgen.

3.1.3.1

Veranstalter- und Ausstellereigene WLAN-Netzwerke

Das WLAN darf nur im 2,4GHz-Band betrieben werden, nicht aber im 5GHz-Bereich und muss dem WLAN-Standard nach IEEE-802.11g/n mit einer Signalbreite von maximal 20MHz (144 Mbit) entsprechen.

WLAN-Netzwerke dürfen ausschließlich zur Vernetzung der eigenen Standfläche eingerichtet und verwendet werden. Die Sendeleistung ist auf diesen konkreten Zweck und Umfang anzupassen. Die abgestrahlte Sendeleistung darf an der Standgrenze maximal -80 dBm erreichen.

Eine Nutzungsfreigabe an Dritte, und damit auch der Betrieb unverschlüsselter Netze, ist nicht gestattet.

Der Betrieb eines ausstellereigenen WLAN (WLAN für Internet-nutzung und / oder sonstige WLAN Netze) ist vor Veranstaltungsbeginn online im jeweiligen Shop der Veranstaltung anzumelden.

Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, denn sie können die Nutzsignale massiv stören. Sollten Ihre Exponate andere Sender verwenden, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Ansprechpartner für Telekommunikation (siehe Shop) auf.

Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, denn sie können die Nutzsignale massiv stören. Sollten Ihre Exponate andere Sender verwenden, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Ansprechpartner für Telekommunikation (siehe Shop) auf.

Für WLAN-Sender in Exponaten, gelten selbstverständlich auch die zuvor genannten Bedingungen.

Bei Störungen anderer Netzwerke oder Missachtung der zuvor genannten Vorgaben durch ein vom Aussteller betriebenes WLAN ist die Deutsche Messe berechtigt, bei andauernder Beeinträchtigung das Abschalten des WLAN zu verlangen.

Bei schweren Verstößen und/oder fortgesetzten Beeinträchtigungen bzw. nicht gefolgten Aufforderungen kann dem Aussteller das WLAN, die Internetanbindung vorübergehend oder dauerhaft abgeschaltet werden. Die Kosten für diese Maßnahmen sowie die vollen Kosten der Internetanbindung und damit verbundener optionaler Leistungen werden in jedem Fall dem Aussteller in Rechnung gestellt.

3.1.3.2

Beaconnutzung

Die Beaconnutzung ist generell anmeldepflichtig. Bei Bestellung eines Beacon Services von der Deutschen Messe ist die Anmeldung bereits inkludiert. Alle Beacon, die nicht von der Deutschen Messe ausgegeben werden, müssen angemeldet und auf unserer Beacon-Management-Plattform registriert werden. Die Anmeldung ist kostenpflichtig.

Sofern Sie eigene Beacon installieren möchten, nutzen Sie bitte das Formular "Beacon Anmeldung". Dabei sind insbesondere die Angabe von Hersteller / Modell, UUID, Major, Minor sowie das Einreichen Ihrer Standskizze mit der Positionierung des / der Beacon relevant.

Verpflichtend für die Installation / Konfiguration ist, dass der Beacon mittig auf der Standfläche platziert und die Sendeleistung soweit reduziert wird, dass die ausgespielten Kampagnen nur auf Ihrer Standfläche verfügbar sind.

Metallkonstruktionen, aber auch Holz und diverse andere Materialien schirmen das Signal vollständig ab oder schwächen es. Daher empfehlen wir, die Beacon möglichst hoch, mit direkter Sichtverbindung zum Bereich der Ausspielung, zu installieren.

Die Deutsche Messe behält sich das Recht vor, die Beacons deinstallieren zu lassen, sollte es zu Störungen mit anderen Services, wie z.B. WLAN, kommen oder die Beacons außerhalb Ihrer Standfläche installiert sind bzw. andere, in der Technischen Richtlinie genannten Punkte, nicht umgesetzt wurden. Die Kosten für die Deinstallation trägt der Verursacher.

3.1.3.3

5G

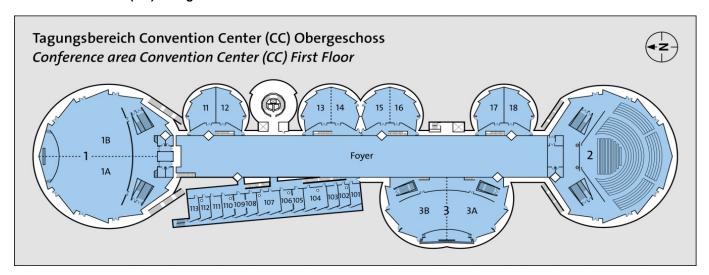
Die Deutsche Messe betreibt ein 5G Campus Netz in den Frequenzen 3,7 bis 3,8 GHz. Der Betrieb von Infrastruktur innerhalb dieses Frequenzbereiches ist ausschließlich der Deutschen Messe vorbehalten. Zugang zu dem 5G Campusnetz der Deutschen Messe kann durch den Aussteller kostenpflichtig beauftragt werden.

Der Betrieb eines ausstellereigenen 5G-Netzes ist vor Veranstaltungsbeginn mit dem TVM abzustimmen.



3.2 Tagungsbereiche / Technische Daten

3.2.1 Technische Daten Tagungsbereich Convention Center (CC) Obergeschoss

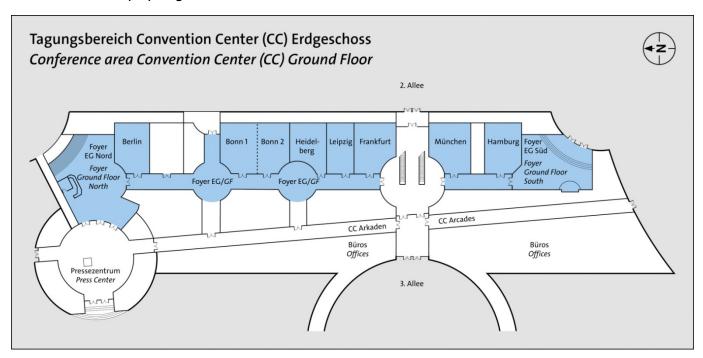


Saal, Foyer	Grundfläche in m²	Trenn- wand	Fuß- boden	Max. Boden- belastung Flächenlasten ¹⁾ in kN/m ² (Teilbereiche)	Abhängungen	Licht- quelle	Verdunkelung möglich	Sprinkler- anlagen	Automatische Brandmelde- technik	Heizung, Lüftung	Kälte
Saal 1	1260	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 2	971	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 3	622	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 11	105	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 12	105	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 13	105	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 14	105	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 15	105	•	Teppich	4		К	•	•	•	•	•
Saal 16	105	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 17	105	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 18	105	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 101	25	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 102	27	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 103	27	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 104	60	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 105	30	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 106	27	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 107	60	0	Teppich	4		К	•	•	•	•	•
Saal 108	30	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 109	30	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 110	30	•	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 111	27	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 112	27	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Saal 113	27	0	Teppich	4		T + K	•	•	•	•	•
Foyer OG	-	0	Marmor	5		T + K	0	•	•	•	•

Stand / Updated: 10/2014 10 kN = 1000 kp = 1 t



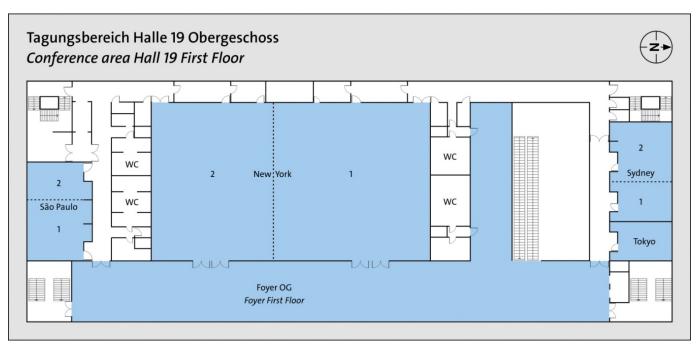
3.2.2 Technische Daten Tagungsbereich Convention Center (CC) Erdgeschoss



Saal, Foyer	Grundfläche in m²	Trenn- wand	Fußboden	Max. Boden- belastung Flächenlasten ¹⁾ in kN/m² (Teilbereiche)	Abhängungen	Lichtquelle	Verdunkelung möglich	Sprinkler- anlagen	Automatische Brandmelde- technik	Heizung, Lüftung	Kälte
Berlin	132	0	Teppich	5		К	0	•	0	•	0
Bonn 1	137	•	Teppich	5		К	0	•	•	•	0
Bonn 2	128	•	Teppich	5		К	0	•	•	•	0
Heidelberg	119	0	Teppich	5		К	0	•	0	•	0
Leipzig	113	0	Teppich	5		К	0	•	0	•	0
Frankfurt	147	0	Teppich	5		K	0	•	0	•	0
München	149	0	Teppich	5		К	0	•	0	•	0
Hamburg	143	0	Teppich	5		К	0	•	0	•	0
Foyer EG Nord	300	0	Teppich	5		T + K	0	•	•	•	0
Foyer EG Süd	150	0	Teppich	5		T + K	0	•	•	•	0

Stand / Updated: 10/2014 10 kN = 1000 kp = 1 t

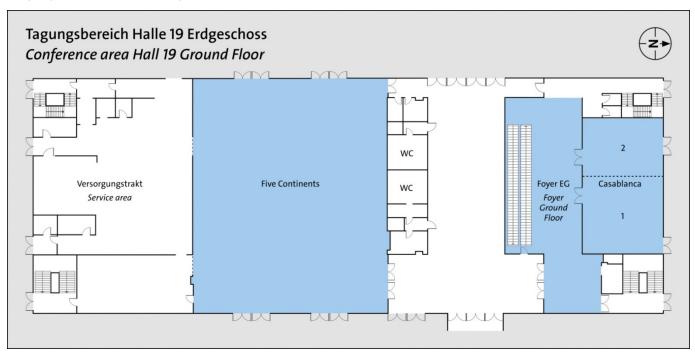
3.2.4 Technische Daten Tagungsbereich Halle 19 Obergeschoss



Saal, Foyer	Grundfläche	Trenn-	Fuß-	Max. Boden- belastung	Abhängungen	Licht-	Verdunkelung	Sprinkler-	automatische	Heizung,	Kälte
	in m²	wand	boden	Flächenlasten ¹⁾ in kN/m² (Teilbereiche)		quelle	möglich	anlagen	Brandmelde- technik	Lüftung	Kaite
New York 1	435	•	Teppich	5		К	0	•	•	•	•
New York 2	324	•	Teppich	5		К	0	•	•	•	•
Sao Paulo 1	50	•	Teppich	5		T + K	•	•	•	•	•
Sao Paulo 2	33	•	Teppich	5		T + K	•	•	•	•	•
Sydney 1	33	•	Teppich	5		T + K	•	•	•	•	•
Sydney 2	50	•	Teppich	5		T + K	•	•	•	•	•
Tokyo	32	0	Teppich	5		T + K	•	•	•	•	•
Foyer OG	-	0	Feinstein- zeua	5		T + K	0	•	•	•	•

Stand / Updated: 10/2014 10 kN = 1000 kp = 1 t

3.2.5 **Technische Daten Tagungsbereich Halle 19 Erdgeschoss**



Saal, Foyer	Grundfläche in m²	Trenn- wand	Fuß- boden	Max. Boden- belastung Flächenlasten ¹⁾ in kN/m ² (Teilbereiche)	Abhängungen	Licht- quelle	Verdunkelung möglich	Sprinkler- anlagen	automatische Brandmelde- technik	Heizung, Lüftung	Kälte
Five Continents	838	0	Feinstein- zeug	5	•	T + K	0	•	•	•	•
Casablanca 1	98	•	Teppich	5		K	0	•	•	•	•
Casablanca 2	77	•	Teppich	5		К	0	•	•	•	•
Foyer EG	-	0	Feinstein-	5		К	0	•	•	•	•

Stand / Updated: 10/2014 10 kN = 1000 kp = 1 t

Legende und Erläuterungen zur Tabelle

- Tageslicht Kunstlicht
- T K

- Kunstlicht möglich nicht möglich Vorhanden nicht Vorhanden nicht Vorhanden Die maximale Bodenbelastung gibt die maximale Flächenbelastung des Bodens bei gleichmäßiger Belastung an und gilt nicht auf Bodentanks und Versorgungsschächten.



Baubestimmungen für Dekorationsbauten und Stände

4.1

Standsicherheit

Dekorationsbauten, Stände und Exponate sind in allen Teilen so sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Veranstalter – bei Veranstaltungen der Deutschen Messe der Aussteller – verantwortlich. Dies gilt auch während des Auf- und Abbaus. Die Tragfähigkeit sämtlicher Bauteile und Materialien muss gewährleistet sein. Die Gesamtstabilität ist durch tragfähige Materialien und kraftschlüssige Verbindungen zu gewährleisten. Spanplatten, Faserplatten u.ä. dürfen nicht zur Lastaufnahme und Lastableitung verwendet werden. Die dazu erstellten Nachweise sind dem Technischen Veranstaltungsmanagement auf Verlangen vorzulegen.

Stehende bauliche Elemente, die umkippen können (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente) müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast h bemessen werden.

h1 = 0,125 kN/m² bis 4 m Höhe ab OK Boden

h2 = 0.0625 kN/m² über 4 m Höhe ab OK Boden

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Standaufbauten im Außenbereich sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

Das Technisches Veranstaltungsmanagement behält sich vor, eine Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Die Kosten für diese Überprüfung werden dem Veranstalter – bei Veranstaltungen der Deutschen Messe dem Aussteller – in Rechnung gestellt.

4.1.1

Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die den Technischen Richtlinien oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der Deutschen Messe geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Deutsche Messe berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.

4.2

Genehmigung von Ständen

Ausgehend davon, dass diese Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung von Standbauten eingehalten werden, ist es nicht notwendig, Zeichnungen für Stände bis 10 m² Grundfläche und maximaler Ausdehnung von 10 m einzureichen. Wir gehen außerdem davon aus, dass alle Gesetze, Verordnungen, sowie die anerkannten Regeln der Technik, Vorgaben und Auflagen bei der Gestaltung von Standbauten beachtet werden. Auf Wunsch werden Ihre Baupläne jedoch gerne überprüft.

Für Standflächen, die größer als 10 m² sind, ist das Einreichen von Zeichnungen erforderlich. Bitte senden Sie die Zeichnungen (bemaßte Grundrisse und Ansichten) bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn an dem Technischen Veranstaltungsmanagement.

Generell genehmigungspflichtig sind Bauten im Außenbereich, mobile Stände, Zelte und Container. Mobile Stände und Zelte müssen von einem Statiker abgenommen werden.

4.2.1

Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Dekorationsbauten und Exponate

Der Aufbau von jeglichen Dekorationsbauten, Bauten im Außenbereich, Sonderkonstruktionen und Exponaten über 2,75 m Höhe ist genehmigungspflichtig und unterliegt besonderen Bedingungen.

Die folgenden Unterlagen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Aufbauarbeiten dem Technischen Veranstaltungsmanagement vorzulegen:

- Statische Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis. Handelt es sich nicht um einfache Bauten, eine von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnung nach in Deutschland geltenden Normen in deutscher Sprache
- Positionsplan,
- Baubeschreibung mit Materialnachweise (Prüfzeugnisse etc.),
- bemaßte Bauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte; Konstruktionsdetails in größerem
- Falls erforderlich, Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten nach NVStättVO.

4.2.2

Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauten

Dekorations- oder Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien, Gesetzen und/ oder Normen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der Deutschen Messe geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist das Technisches Veranstaltungsmanagement berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.



Bauhöhen

In den Tagungsbereichen beträgt die maximale Bauhöhe 2,75 m. Die Aufstellung von Exponaten über 2,75 m Höhe ist genehmigungspflichtig und unterliegt besonderen Bedingungen (siehe Punkt 4.2.1).

4 4

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1

Brandschutz

4411

Dekorations- und Standbaumaterialien

Materialien müssen entsprechend DIN 4102-1 B1 oder EN 13501-1 C s1 d0 mindestens schwerentflammbar und nicht brennend abtropfend sein, wenn sie im Standbau und als Dekoration eingesetzt werden. Generell nicht verwendet werden dürfen Materialien, die brennend abtropfen oder toxische Gase bilden. An tragenden Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. Nichtbrennbarkeit). Die Anbringung von schwerentflammbaren und nicht brennend abtropfenden Ausschmückungen (Baustoffklasse C-s1-d0 nach DIN EN 13 501-1) ist außerhalb der brandlastfreien Zonen und oberhalb von 2,5 m über dem Fußboden, außerhalb des Handbereichs, zulässig (§33 Abs. 3 NVStättVO).

Traversen und Beleuchtungskörper können ohne Einschränkung oberhalb von 2,5 m über dem Fußboden angeordnet werden. Die Beleuchtungskörper müssen einen Mindestabstand von 0,5 m von brennbaren Materialien und Sprinklerdüsen haben.

Die Verwendung von nichtbrennbaren Materialien in den brandlastfreien Bereichen ist zulässig, soweit die Rettungswege in ihrem Verlauf nicht eingeschränkt werden.

In den Foyers ist die Verlegung von fixierten und rutschfesten Teppichböden der Qualität Bfl-s1 nach DIN EN 13 501-1 auch in den brandlastfreien Zonen zulässig. Teppichböden dürfen jedoch nicht senkrecht angebracht werden, dies gilt auch für die Setzstufen der Treppen.

In den Foyers dürfen die Ausstellungsstände nicht mit einem oberen, horizontalen Raumabschluss versehen werden.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden.

Polystyrol-Hartschaum (Styropor), Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Ried und ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den genannten Anforderungen. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Foyer Convention Center (CC) Obergeschoss:

Die zusammenhängende Ausstellungsfläche im Foyer des Convention Centers (CC) darf 50 m² Grundfläche bei einer maximalen Ausdehnung von 10 m nicht überschreiten. Die einzelnen Ausstellungsflächen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m untereinander haben. Die gesamten Ausstellungsflächen auf der Foyer- und Garderobenebene darf jeweils 150 m² nicht überschreiten. Zu Cateringflächen muss ein Abstand von 2,5 m eingehalten werden.

4.4.1.2

Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Die Treibstofftanks von ausgestellten Fahrzeugen dürfen nur eine Restmenge Treibstoff enthalten.

Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor muss die Füllgradanzeige "Reserve" anzeigen. Der Treibstofftank muss so gesichert sein, dass unbefugtes Einbringen von Fremdkörpern ausgeschlossen ist. Die Batterie zur Bordspannungsversorgung muss abgeklemmt sein.

In einzelnen Fällen behält sich das Technische Veranstaltungsmanagement der Deutschen Messe vor weitere Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Inertisierung des Treibstofftanks und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen zu fordern

Bei Fahrzeugen mit Elektromotor oder Hybridantrieb ist die Antriebsbatterie abzuklemmen bzw. per Hauptschalter oder Servicestecker gemäß den Herstellervorgaben vom Traktionsnetz zu trennen. Falls dies nicht möglich ist, muss das Fahrzeug auf eine andere, sichere Art spannungsfrei geschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden. Dies kann beispielsweise durch unterbrechen der HV-Interlock-Line erreicht werden. Die Spannungsfreiheit muss nachgewiesen und durch den Aussteller erklärt werden können.

Bei gasbetriebenen Fahrzeugen muss bei vorhandenem Druckbehälter ein Restdruck in Höhe von maximal 1/10 des maximalen Tankdrucks im Normalbetrieb, mindestens jedoch 5 bar im Behälter verbleiben. Dies muss durch eine Druckanzeige nachprüfbar sein. Zusätzlich siehe Punkt 5.7.

Kann einer oder mehrere der genannten Punkte aufgrund der Bauart oder des Einsatzzwecks der Fahrzeuge nicht erfüllt werden, so ist die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung über das Technische Veranstaltungsmanagement der Deutschen Messe anzufragen.



4.4.1.3

Explosionsgefährliche Stoffe und Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4

Pyrotechnik

Der Einsatz von Pyrotechnik muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Deutschen Messe, Technisches Veranstaltungsmanagement beantragt werden. Außerdem ist eine behördliche Genehmigung einzuholen.

Es darf nur Bühnenpyrotechnik der Kategorie T1 und T2 mit einer gültigen BAM Nr. und CE-Kennzeichnung eingesetzt und von einem Pyrotechniker/-in im Besitz eines Befähigungsscheins betrieben werden. In Absprache mit dem Technisches Veranstaltungsmanagement muss mindestens eine Brandsicherheitswache auf Kosten des Antragstellers bestellt werden. Die Gefährdungsbeurteilung und die Sicherheitsmaßnahmen sind vom Antragsteller zu erarbeiten und mit dem Technisches Veranstaltungsmanagement abzustimmen.

Die gesetzlichen Normen und anerkannten Technischen Richtlinien insbesondere SprengG, SprengV, §§ 19, 20, 34, 35, 41 NVStättVO und DGUV-I 215-312 (BGI/GUV-I 812) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Die behördlichen Genehmigungen sind durch den Antragsteller rechtzeitig und selbstständig einzuholen und dem Technisches Veranstaltungsmanagement vorzulegen. Eine Probevorführung mit allen Beteiligten unter Originalbedingungen (ohne Publikum) ist auf Verlangen des Technischen Veranstaltungsmanagement zu koordinieren.

4.4.1.5

Luftballons

Der Einsatz von Ballons muss durch das Technisches Veranstaltungsmanagement genehmigt werden. Das Verteilen ballongasgefüllter Ballons wird nicht gestattet.

4.4.1.6

Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Tagungsbereichen und im Außenbereich grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Überprüfung und schriftlichen Genehmigung durch das Technisches Veranstaltungsmanagement.

4.4.1.7

Nebelmaschinen / Hazer

Der Einsatz von Nebelmaschinen/Hazer ist rechtzeitig mit dem Technischen Veranstaltungsmanagement der Deutschen Messe abzustimmen. Sie dürfen grundsätzlich die Funktion der Brandmeldeanlage nicht beeinträchtigen.

4.4.1.8

Offenes Feuer

Offenes Feuer und die Verwendung von Gas, Brennpaste oder brennbaren Flüssigkeiten als Brennstoff ist grundsätzlich nicht erlaubt. Dies schließt ein Verbot von Kerzen als Tischdekoration ein. Windlichter mit standsicherem Gefäß, einer geschlossenen Einfassung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A1 nach DIN EN 13501-1), die mindestens bis 2,5 cm oberhalb der Unterkante des Dochtes über das Windlicht hinausragen, sind zulässig, wenn die Tischdekoration einschl. Tischdecke aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (B – s1, d1 nach DIN EN 13501-1) besteht.

Demonstrationen von Produkten bei denen feuergefährlichen Handlungen notwendig sind, können in Absprache mit dem Technischen Veranstaltungsmanagement genehmigt werden. In diesen Fällen ist mindestens eine Brandsicherheitswache auf Kosten des Veranstalters zu bestellen.

4.4.1.9

Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

Diese Arbeiten sind genehmigungspflichtig. Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 500 (Kapitel 2.26) einzuhalten. Die Betriebssicherheitsverordnung ist anzuwenden. Bei Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist der Schweißerlaubnisschein des ausführenden Unternehmers dem Technischen Veranstaltungsmanagement vorzulegen.



4.4.1.10

Lagerung in den Tagungsbereichen

Die Lagerung von Leergut in den Tagungsbereichen ist nicht gestattet. Die Rettungswege und Sicherheitsflächen dürfen nicht durch Leergut versperrt werden. Die Einlagerung des Leerguts können die von der Deutschen Messe zugelassenen Speditionen übernehmen (siehe Punkt 5.12). Die Deutsche Messe ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut kostenpflichtig zu entfernen.

Nach Genehmigung durch das Technische Veranstaltungsmanagement können einzelne Räume außerhalb des Veranstaltungsbereichs zur Einlagerung freigegeben werden.

4.4.1.11

Feuerlöscher

Die Räumlichkeiten sind mit einer Grundausstattung an Feuerlöscher bestückt. Werden durch Einbauten zusätzliche Räume geschaffen (z. B. Regieräume) oder besondere Gefährdungen eingebracht, sind zusätzliche Feuerlöscher auf Grundlage der Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2 (Maßnahme gegen Brände) und Art der Nutzung aufzustellen. Die in den Tagungsbereichen installierten Feuerlöscher dürfen bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden. Für die Feuerlöscher sind Bodenhalter oder Wandbefestigungen vorzusehen.

4.4.2

Horizontale Abdeckungen und Sprinkleranlagen

Alle Tagungsbereiche sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. In einem Abstand von 0,5 m zu Sprinklerdüsen dürfen keine Wärmeerzeuger aufgestellt werden, da sich die Sprinklerdüsen bei ca. 68° C öffnen und Löschwasser austritt. In den Foyers sind horizontale Standabdeckungen generell nicht erlaubt.

In Räumen und Sälen sind überdeckte Flächen von maximal 20 m² gestattet, wenn sie sprinkleranlagentauglich ausgebildet sind und ein Zertifikat des VdS für den Einsatz unter Sprinkleranlagen haben. Zwischen überdeckten Flächen ≤ 20 m² muss ein Mindestabstand von 2m vorgesehen werden damit diese Bereiche nicht als eine zusammenhängende Überdeckung angesehen werden. Horizontale Abdeckungen sind durch das Technische Veranstaltungsmanagement genehmigungspflichtig.

4.4.3

Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas und Acrylglas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) fordern Sie bitte das Merkblatt "Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen" beim Technischen Veranstaltungsmanagement an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglas-Bauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Normalentflammbares Acrylglas muss in Metallrahmen eingefasst sein oder geschliffene Kanten haben.

4.5

Ausgänge und Rettungswege

Rettungswege und Notausgänge müssen jederzeit in voller Breite zur Verfügung stehen. Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume müssen jeweils mindestens zwei weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Es gelten die Bestimmungen der NVStättVO in ihrer aktuell gültigen Fassung.

4.6

Podeste, Leitern, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 1,0 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,0 m hoch sein (wir empfehlen 1,10 m) und aus Ober-, Mittel- und Untergurt bestehen. Abhängig von der Art der Nutzung sind auch bei geringeren Absturzhöhen Brüstungen vorzusehen.

Diese Bauten sind durch das Technische Veranstaltungsmanagement abnahmepflichtig. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991 (unter Beachtung des deutschen nationalen Anwendungsdokumentes) mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Treppen sind gemäß DIN 18065 auszuführen. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Bewegliche Podeste mit Maschinenantrieben (z.B. Drehbühnen) müssen im Hohlraum mit vernetzten Rauchwarnmeldern überwacht werden und sind abnahmepflichtig. Die Alarmierung muss an einer ständig besetzten Stelle des Standes stets wahrgenommen werden können.



Gestaltung

4.7.1

Nutzung der Räumlichkeiten

4.7.1.1

Prüfung der Räumlichkeiten

Die angemieteten Räume werden von der Deutschen Messe leer und besenrein übergeben. Jeder Mieter ist verpflichtet, sich über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren.

4.7.1.2

Gestaltung und Maschinenaufstellung

Dekorationsbauten sind unbedingt auf die angemieteten Räumlichkeiten zu beschränken.

Maschinen und andere Exponate sind so aufzustellen, dass für das Bedienen und die Präsentation ausreichend Platz im Raum oder auf der eigenen Standfläche vorhanden ist. Der Platzbedarf für Sicherheitsabsperrungen ist zu berücksichtigen. Sicherheitsabsperrungen sind entsprechend der vorhandenen Gefährdungen vorzusehen (Siehe Punkt 5.6.2.1). Die maximale Bodenbelastung in dem Bereich ist zu beachten.

4.7.2

Eingriffe in die Bausubstanz

Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen nicht zur Befestigung von Bauten jeder Art und Exponaten genutzt werden, sie dürfen auch nicht beklebt, angebohrt oder angestrichen werden (siehe aber Punkt 4.7.3).

4.7.3

Boden

Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die angemieteten Flächen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden insbesondere Doppelseitiges Klebeband. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Boden entfernt werden.

Auf den Foyerflächen im Convention-Center dürfen nur marmorverträgliche Klebebänder verwendet werden!

4.7.4

Abhängungen

Abhängungen sind auf Anfrage und nach vorheriger Genehmigung in einigen Sälen der Tagungsbereiche möglich. Sämtliche Abhängungen, sowohl von Abhängepunkten als auch von aufgeständerten Traversensystemen und sonstigen Konstruktionen, sind nach den aktuellen anerkannten technischen Normen auszuführen. Ergänzend gilt Punkt 5.4 Lasten über Personen. Für die Genehmigung ist dem Technischen Veranstaltungsmanagement spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Für die Genenmigung ist dem Technischen Veranstaltungsmanagement spatestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltun ein maßstäblicher Lastenplan zur Freigabe einzureichen.

Handkettenzüge dürfen nur für statisch bestimmte Systeme verwendet werden. Sie müssen immer gleichzeitig durch so viele Personen bedient werden, wie sich Handkettenzüge im Einsatz befinden.

Von der Saaldecke abgehängte Objekte dürfen nicht mit dem Boden oder mit stehenden Objekten verbunden werden.

Die Lamellendecken in den Sälen des Convention-Center sind am Trägerverlauf der Unterzüge ausgerichtet.

Sollten die Lamellen für die Montage von Abhängepunkten etc. verschoben werden sind diese nach der Demontage wieder auszurichten.

Für das Ausrichten sind Markierungen an den Lamellenprofilen angebracht. (siehe Foto)



Die DMAG behält sich vor, dass Ausrichten der Lamellendecke bei Nichtbeachtung zu Lasten des Mieters zu beauftragen.



4.7.5

Werbemaßnahmen und Präsentationen

Werbliche Aktionen sind nur in den angemieteten Räumlichkeiten bzw. auf der eigenen Standfläche zulässig. Hierfür ist ausreichender Zuschauerraum nachzuweisen. Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen in angrenzenden Räumlichkeiten führen. Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen beim Technischen Veranstaltungsmanagement angemeldet werden. Bei Showveranstaltungen sind die Sicherheitsbestimmungen der DGUV-V 17 (BGV C1) zu beachten.

Der von der angemieteten Räumlichkeit oder vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf 65 dB(A) nicht überschreiten und die Ausrufanlagen der Deutschen Messe nicht übertönen. Bei der Vorführung von Exponaten oder einer angemessenen Sonderveranstaltung ist ausnahmsweise eine kurzfristige Überschreitung des Grundgeräuschpegels um 5 dB(A) zulässig. Die Einhaltung der Vorschriften der DIN 15905 ist zu gewährleisten.

Musikalische Darbietungen sind bei der GEMA anzumelden (siehe auch Punkt 5.13).

4.7.6

Barrierefreies Bauen

Bei Dekorations- bzw. Standaufbauten sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Versammlungsräume und deren Einrichtungen sollen auch für in der Mobilität eingeschränkte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Weitere Informationen erhalten Sie vom Technischen Veranstaltungsmanagement.

4.7.7

Leitungsverlegung und Revisionsöffnungen

Die Versorgung erfolgt in der Regel über Flur. Die Leitungen sind durch den Veranstalter bzw seine Vertragspartner so zu sichern, dass Unfallgefahren für Personen und Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen sind.

Der Aussteller gestattet die Überflurverlegung von Leitungen über seine Standfläche und an den Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, zur Versorgung Dritter (siehe auch Punkt 3.1.2).

4.7.8 Küchen

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Tagungsbereichen Küchen nur zu Demonstrationszwecken betrieben werden. Eine Genehmigung dafür ist 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Technischen Veranstaltungsmanagement einzuholen.

4.8

Außenbereiche

4.8.1

Bauten im Außenbereich des Convention Centers

Bauliche Anlagen und Exponate im Außenbereich sind genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Bedingungen Sie dürfen nur im bestimmungsgemäßen Zustand aufgestellt und betrieben werden und sind in der Regel nachweis- und abnahmepflichtig. Es gelten die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), die Versammlungsstättenverordnung Niedersachsen (NVStättVO), die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), DIN EN 13782 und DIN EN 13814 (Fliegende Bauten – Zelte).

Die Aufstellung von Zelten ≥ 75 m² und anderen sogenannten "Fliegenden Bauten" ist, gemäß § 84 (6) NBauO fristgerecht, mindestens 14 Tage vor der geplanten Gebrauchsabnahme, beim Bauordnungsamt Hannover schriftlich anzuzeigen.

Landeshauptstadt Hannover Büro Oberbürgermeister OE 15.5 Eventmanagement Trammplatz 2 / Büro 52 30159 Hannover

E-Mail-Adresse: Veranstaltungsservice@Hannover-Stadt.de

Fax: +49 - 511/168-46766

Zum Formular: "Anzeige zur Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten" der Stadt Hannover

Auch Zeltbauten < 75 m² Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen (z.B. Show-Trucks, LED-Trucks, etc.) gelten als Fliegende Bauten. Diese sind lediglich von der Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen grundsätzlich auch die technischen Vorgaben für Fliegende Bauten (nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen. Ein geprüfter Standsicherheitsnachweis ist im Rahmen der Anmeldung beim Technischen Veranstaltungsmanagement einzureichen (siehe Punkt 4.2.1).

Der Veranstalter hat sich eigenverantwortlich über die aktuellen und darüber hinaus vorausschauend zu erwartenden Witterungsbedingungen (Wind, Starkregen, Hagel, Schnee, Frost, etc.) zu informieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.



4.8.2

Lastannahmen, Wind- und Schneelasten im Außenbereich des Convention Centers

Für statische Berechnungen sind die Lastannahmen nach DIN EN 1991 unter Beachtung des deutschen nationalen Anwendungsdokumentes oder einschlägiger Fachnormen anzusetzen.

Bei allen Standbauten und Exponaten im Außenbereich sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991 nachweislich zu berücksichtigen. Abminderungen von Windlasten sind nur zulässig, wenn keine nachträglichen Sicherungsmaßnahmen oder Räumungen erforderlich werden. Das Messegelände liegt in Windzone 2, Geländehöhe < 200 m über NN.

Bei Baumaßnahmen in der nicht schneelastfreien Jahreszeit (Oktober bis April) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991 anzusetzen.

4.8.3

Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate im Außenbereich müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Darüber hinaus sind alle Bauten und Exponate über 15 m Höhe mit einer Blitzschutzanlage nach DIN 57185 / VDE 0185 auszustatten.

4.8.4

Heizanlagen / Heizgeräte

Der Betrieb von Heizanlagen/Heizgeräten im Außenbereich ist genehmigungspflichtig und unterliegt besonderen Bedingungen. Die technischen Unterlagen zu den Heizanlagen/Heizgeräten sind mit Angaben zur Aufstellsituation bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn dem Technischen Veranstaltungsmanagement einzureichen.

5.

Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen und Technische Versorgung

5.1

Allgemeine Hinweise

Der Veranstalter – bei Veranstaltungen der Deutschen Messe der Aussteller – ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in den von ihm genutzten Räumlichkeiten verantwortlich. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Betrieb und ggf. darin platzierte Exponate entstehen.

Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht innerhalb und außerhalb der Tagungsbereiche ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

Das Betreten des Messegeländes kann während der Auf- und Abbauphasen mit Gefahren verbunden sein, die das Tragen persönlicher Schutzausrüstung erforderlich machen. Veranstalter und Aussteller haben im Rahmen ihrer Unternehmerverantwortung nach eigenem Ermessen eine Risikobeurteilung durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter, Besucher und Auftragnehmer über die Gefahren informiert und mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden. Auf- und Abbauarbeiten sind möglichst staubarm durchzuführen.

In den Tagungsbereichen ist das Rauchen zu keinem Zeitpunkt gestattet.

Den Anordnungen von Gewerbeaufsichtsamt, Ordnungsbehörden, berufsgenossenschaftlichen Messekommissionen, Polizei und Feuerwehr sowie der Deutschen Messe ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

5.2

Einsatz von Arbeitsmitteln

Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen einschließlich Späneabsaug- und Späneauffangeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Gebrauch von Spritzpistolen und die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz, Mitnahmestaplern, elektrischen Hoch- und Niederhubwagen mit Steh- bzw. Sitzplatz, u. ä. Flurförderzeugen ist auf dem Messegelände den von der Deutschen Messe zugelassenen Speditionen vorbehalten (siehe Punkt 5.12.1).

Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahre bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.



Bestuhlungspläne, Maximale Personenanzahl, Fristen und Freigabe

Die Räumlichkeiten im Convention Center und im Tagungsbereich Halle 19 werden auf Grundlage der NVStättVO und der durch die Deutsche Messe festgelegten maximalen Personenkapazitäten und zu dem im Vertrag genannten Zweck vermietet. Die jeweils gültigen Bestuhlungspläne für die Räumlichkeiten, sowie der jeweils gültige Leervermietplan zur Nutzung der Foyers und Flure als Ausstellungs- und Cateringflächen, sind maßgeblich und einzuhalten.

In Absprache mit dem Technischen Veranstaltungsmanagement kann eine Sonderbestuhlung vereinbart werden. Ein entsprechender Sonderbestuhlungsplan nach NVStättVO muss vom Antragsteller erstellt werden und mindetens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Technischen Veranstaltungsmanagement zur Freigabe vorliegen.

Jede Änderung der Nutzung, insbesondere Erhöhung der Personenanzahl, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Technischen Veranstaltungsmanagement und erfordert einen angepassten Bestuhlungsplan.

5.4

Lasten über Personen

Arbeitsmittel zum Halten von Lasten über Personen sind so auszuwählen und zu betreiben, dass die Lasten für die gesamte Benutzungsdauer sicher gehalten werden. Personen, die diese Arbeitsmittel verwenden, dürfen durch den Auftraggeber nur eingesetzt werden, wenn sie dazu ausreichend befähigt sind. Es gelten die Vorschriften und Regel der Technik DGUV-V 17 (BGV C1/GUV-V C1), DGUV-I 215-313 (BGI 810-3), igvw – SQ Q2, igvw – SQ P1 und igvw – SQ P2. Für diese Arbeiten ist durch den Auftraggeber ein Sachkundiger für Veranstaltungsrigging nach igvw – SQ Q2 mit Qualifikation mindestens Level 2 zu benennen.

5.5

Elektroinstallation

5.5.1

Anschlüsse

Elektroanschlüsse stehen in fast allen Bereichen zur Verfügung und werden über Flur verlegt. Den genauen Standort der Anschlüsse und die Versorgungskapazität entnehmen Sie bitte den aktuellen Plänen. Die Deutsche Messe behält sich vor, nach Veranstaltungsende die Elektroversorgung spannungsfrei zu schalten.

5.5.2

Mobile elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instandgehalten werden. Insbesondere mobil verwendete elektrische Betriebsmittel müssen vor Inbetriebnahme von einer Elektrofachkraft einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Der mechanisch einwandfreie Zustand und die Funktionsfähigkeit besonders der Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen, sowie der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen, ist sicherzustellen. Die Prüfprotokolle nach DGUV-V 3 müssen mitgeführt und dem Technischen Veranstaltungsmanagement nach Aufforderung vorgelegt werden. Es gelten die Regeln der DGUV-I 215-310ff (BGI 810-ff), igvw – SQ Q1 und SQ P4.

5.5.3

Standinstallation

Im Stand dürfen eigene Fachkräfte des Ausstellers Installationsarbeiten ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden. Messprotokolle nach DGUV-V 3 sind zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen. Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt der Aussteller.

5.5.4

Montage- und Betriebsvorschriften

Für die elektrischen Anlagen sind die Bestimmungen des VDE (Verband der Elektrotechnik) zu beachten, insbesondere VDE 0100 Teil 711 bzw. IEC 60364-7-711 und für Niedervoltbeleuchtung VDE 0100 Teil 715 und VDE 0711 Teil 223.

Elektrische Geräte und Anlagen müssen eine ausreichende Störfestigkeit gegenüber den in den Verteilungsnetzen üblichen Störgrößen wie zum Beispiel Spannungseinbrüchen, Überspannungen und Oberschwingungen aufweisen.

Bei allen Zuleitungen sind Schutzleiter (PE) und Neutralleiter (N) als separate Leiter ausgeführt und dürfen nicht miteinander verbunden werden. Um eine gleichmäßige Belastung sicherzustellen, sind die Stromkreise gleichmäßig aufzuteilen.

Motoren mit einer Anschlussleistung über 20 kW dürfen nur mit strombegrenzenden Anlassgeräten eingeschaltet werden.

Bei Steckdosen- und Beleuchtungsstromkreisen bis 32 A (außer solchen für Notbeleuchtung) sind Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) mit Bemessungsdifferenzstrom von max. 30 mA zu installieren. Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Querschnitt von mindestens 1,5 mm² haben. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.



5.5.5

Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Leuchten dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden.

5.5.6

Sicherheitsbeleuchtung

Die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung darf in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.

5.6

Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1

Lärmschutz

Bei Lärm durch Maschinen oder Arbeitsverfahren mit Beurteilungspegeln von mehr als 80 dB(A) sind zwingend geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung für Mitarbeiter und Besucher zu ergreifen, die sicherstellen, dass dieser Grenzwert nicht überschritten wird.

5.6.2

Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Geräte und Maschinen müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen. Entsprechen Maschinen und Geräte dieser Vorschrift nicht, müssen sie ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt worden ist. Für technische Geräte und Arbeitsmittel, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Messe berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.1

Schutzvorrichtungen

Geräte und Maschinen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass Geräte und Maschinen entweder

- den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß den gültigen EU-Richtlinien oder
- den deutschen Unfallverhütungsvorschriften

entsprechen müssen. Alternativ kann auch ein anderer Nachweis geführt werden, dass die Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

Statt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden. Kann wegen des Arbeitsverfahrens eine Schutzeinrichtung nicht unmittelbar angebracht werden, dann dürfen Unbefugte nicht den Gefahrenbereich der Anlage betreten. Der Gefahrenbereich ist entsprechend abzusperren und mit Gefahrenhinweisen zu versehen. Die Ausführung der Schutzvorrichtungen hat in Verantwortung des Ausstellers auf der Basis einer Risikobeurteilung zu erfolgen. (Siehe zum Beispiel DIN EN ISO 13857, Sicherheitsabstände.) Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzabdeckungen abgenommen werden. Sie sind dann neben der Maschine sichtbar aufzustellen.



5.6.2.2

Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden stichprobenartig im Rahmen von Messekommissionen hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz Am Listholze 74 30177 Hannover

E-Mail: poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

Tel.: +49 (0)511-9096-0

gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es erforderlich, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3

Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der

BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen

entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 "Lasten über Personen".

Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/ Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen.

Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die Deutsche Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6.3

Druckbehälter

Beim Aufstellen, Prüfen und Betreiben von Druckbehältern oder Druckgasbehältern ist die Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Ergänzend gelten die Technischen Regeln für Druckbehälter.

5.6.4

Abgase und Dämpfe

Sind Abgase und Dämpfe von Exponaten und Geräten

- brennbar,
- gesundheitsschädlich oder
- die Allgemeinheit belästigend,

so dürfen sie nicht in die Tagungsbereiche geleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen ins Freie abgeführt werden. Beachten Sie die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

5.6.5

Abgas- und Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen wie z. B. Ölfeuerungen, Gas- und Flüssigkeitsbrenner und Kamine dürfen nicht betrieben werden.

5.7

Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten



5.7.1

Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Verwendung von Gasen ist der Deutschen Messe schriftlich mit Angabe des Standortes mitzuteilen.

Die Installation von Gas führenden Leitungen und Anlagenteilen ist nur von nachweislich befähigten Personen ausführen und dokumentieren zu lassen.

Für Vorführungen darf nur der Tagesbedarf an Gas auf der Standfläche bereitgestellt werden. Bei Propangas darf die Flüssiggasmenge von 11 kg nicht überschritten werden.

Anlieferung und Abtransport der Gasflaschen dürfen während der Veranstaltung nur über die zugelassenen Speditionen erfolgen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden. Geeignete Feuerlöscher sind bereitzuhalten.

Werden gasbetriebene Exponate nicht in Betrieb gezeigt, sind die vorhandenen Gasflaschen durch Attrappen zu ersetzen und als solche zu kennzeichnen.

Beim Umgang mit Gasen und Gasflaschen sind die Unfallverhütungsvorschriften und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten. Darüber hinaus sind die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden. An Lagerbereichen müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Sicherheits- und Warnschilder angebracht sein.

Bei der Verwendung von Wasserstoff wenden Sie sich bitte an das TVM für weitere Informationen.

Der Aussteller hat als Betreiber einer gastechnischen Anlage, Versuchsanordnung oder Präsentation nachzuweisen, dass innerhalb der Präsentationsumgebung am Messestand keine gefährlichen Produkteigenschaften auftreten können.

Alle Komponenten sind geeignet für die Anwendung und ausreichend bemessen auszuführen und von entsprechend qualifiziertem Personal zu begleiten.

Die gastechnische Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen gemäß DGUV Grundsatz 310-005 zu prüfen und darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachkundigen eingehalten werden. Der Sachkundige ist vom Aussteller direkt zu beauftragen. Die Prüfbescheinigung ist am Stand vorzuhalten.

Bei Bedarf können Gase bestellt werden bei der Firma:

Marvin Berkele (D) Linde Aktiengesellschaft Entenfangweg 6 30419 Hannover Tel.: +49 40 85 31 21 135

E-Mail: marvin.berkele@linde.com

5.7.2

Brennbare Flüssigkeiten

Offenes Feuer und die Verwendung von Gas, Brennpaste oder brennbaren Flüssigkeiten als Brennstoff zu dekorativen Zwecken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Dies schließt ein Verbot von Kerzen als Tischdekoration ein. Windlichter mit standsicherem Gefäß, einer geschlossenen Einfassung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A1 nach DIN EN 13501-1), die mindestens bis 2,5 cm oberhalb der Unterkante des Dochtes über das Windlicht hinausragen, sind zulässig, wenn die Tischdekoration einschl. Tischdecke aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (B – s1, d1 nach DIN EN 13501-1) besteht.

Demonstrationen von Produkten bei denen feuergefährliche Handlungen notwendig sind, können in Absprache mit dem Technischen Veranstaltungsmanagement genehmigt werden. In diesen Fällen ist mindestens eine Brandsicherheitswache auf Kosten des Veranstalters zu bestellen. Die Installation von entsprechenden Anlagenteilen ist nur von nachweislich befähigten Personen ausführen zu lassen. Wenn brennbare Flüssigkeiten für Vorführzwecke bereitgestellt werden müssen, dann nur in Mengen für den Tagesbedarf und in dazu geeigneten Behältern. Geeignete Feuerlöscher für Flüssigkeitsbrände sind bereitzuhalten.

Das Technischen Veranstaltungsmanagement muss spätestens 4 Wochen vorher über den Einsatz informiert werden.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Sicherheitsmaßnahmen sind vom Veranstalter zu erarbeiten und mit dem Technischen Veranstaltungsmanagement abzustimmen.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die TRGS 510 sind zu beachten.

5.8

Gefahrstoffe

Die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist dem Technischen Veranstaltungsmanagement anzuzeigen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).



5.9 Strahlenschutz

5.9.1

Radioaktive Stoffe

Für Umgang und Beförderung gilt die Strahlenschutzverordnung. Liegt eine Genehmigung für den Umgang und die Beförderung noch nicht vor, so sind entsprechende Anträge an das Gewerbeaufsichtsamt Hannover spätestens zwei Monate vor Messebeginn zu stellen (Adresse siehe Punkt 5.10.3). Unabhängig von der vorgenannten Genehmigung ist das Ausstellen und Vorführen radioaktiver Stoffe dem Technischen Veranstaltungsmanagement und dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

5.9.2

Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichtig und mit dem Technischen Veranstaltungsmanagement abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung, RöV) zu beachten. Entsprechende Anträge sind an das Gewerbeaufsichtsamt Hannover spätestens zwei Monate vor Messebeginn zu stellen. (Adresse siehe Punkt 5.10.3)

5.9.3

Laseranlagen

Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV-V 11 Laserstrahlung (BGV B2), der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie – bei Showlasern – die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten.

Der Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3B, 3R und 4 ist vor der ersten Inbetriebnahme dem Technischen Veranstaltungsmanagement der Deutschen Messe anzuzeigen. Ein Laserschutzbeauftragter ist vom Aussteller schriftlich zu benennen.

Die Lasereinrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu begutachten und darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

Fordern Sie das Formular zur Anmeldung einer Laseranlage und das zugehörige Merkblatt beim Technischen Veranstaltungsmanagement der Deutschen Messe an.

5.9.4

Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig und mit der Deutschen Messe abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung, RöV) zu beachten.

Entsprechende Anträge sind an das Gewerbeaufsichtsamt Hannover spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. (Adresse siehe Punkt 5.9.5)

5.9.5

Radioaktive Stoffe

Für Umgang und Beförderung gilt die Strahlenschutzverordnung. Liegt eine Genehmigung für den Umgang und die Beförderung noch nicht vor, so sind entsprechende Anträge an das Gewerbeaufsichtsamt Hannover spätestens zwei Monate vor Messebeginn zu stellen. Unabhängig von der vorgenannten Genehmigung ist das Ausstellen und Vorführen radioaktiver Stoffe der Deutschen Messe und dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover Tel.: +49-511/90 96-0

E-Mail: poststelle@gaa-h.niedersachsen.de



Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke wie z. B. Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen, Fernwirkfunkanlagen und Wireless LAN sind genehmigungspflichtig. Der Betrieb ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBI sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Beim Betrieb drahtloser Mikrofon- und Monitorsysteme kann es im Frequenzbereich zwischen 790 MHz und 862 MHz aufgrund der Nutzung von LTE zu Störungen kommen.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Messestände dürfen keine störenden Einflüsse durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

Zur Begrenzung der Störaussendungen sind die VDE 0838 für Netzrückwirkungen von Geräten mit ≤ 16 A Stromaufnahme, Technische Anschlussbedingungen der EVU (siehe auch VDE 0839 Teil 1) bei höheren Strömen und die VDE 0875 und verwandte für die Funk-Entstörung zu beachten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Bundesnetzagentur Außenstelle Hannover Willestr. 2 30173 Hannover Tel.: + 49 511 2855-0

Fax: +49 511 2855-180 poststelle@bnetza.de www.bundesnetzagentur.de

Die erforderlichen Anträge sind dort zu bestellen und einzureichen.

5.11.1

Speditionen, Krane, Stapler, Leergut, Vollgut

Auf dem Messegelände ist der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz, Mitnahmestaplern, elektrischen Hoch- und Niederhubwagen mit Steh- bzw. Sitzplatz, u. ä. Flurförderzeugen ausschließlich den von der Deutschen Messe zugelassenen Speditionen vorbehalten. Die Speditionen üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. Be- und Entladetätigkeiten, Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Elektrisch betriebene Hoch- und Niederhubwagen ohne Steh.- bzw. Sitzplatz sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche zu nutzen und nicht für Be- und Entladungen, sowie Umfuhren auf dem Messegelände sind nicht gestattet.

Kühne + Nagel (AG & Co.) KG KN Expo & Event Logistics Logistikzentrum Messegelände Hannover Karlsruher Straße 4 30880 Laatzen Tel.: + 49 511 89-20701 und 820980-100

Fax: +49 511 820980-20

exposervice.hannover@kuehne-nagel.com

www.kn-portal.com

Schenker Deutschland AG Logistikzentrum Messegelände Hannover Karlsruher Straße 10 30519 Hannover

Tel.: + 49 511 89-20061 und 87005-0

Fax: +49 511 87005-150 fairs.hannover@dbschenker.com www.dbschenkerfairs.de

Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob seine Exponate platziert werden können. Wir empfehlen, große Exponate bereits am Anfang der Aufbauzeit anzuliefern und sich gegebenenfalls im Vorfeld mit den Messe-Speditionen abzustimmen. Die Lagerung von Leergut in den Versammlungsräumen, auch auf den Standflächen, ist verboten. Die Rettungswege und Sicherheitsflächen dürfen nicht durch Leergut versperrt werden. Die Einlagerung des Leerguts können die von der Deutschen Messe zugelassenen Speditionen übernehmen. Die Haftung der Speditionen endet mit dem Abstellen des Messegutes sowie des Leergutes im Versammlungsraum oder am Messestand des Ausstellers und beginnt beim Rücktransport mit der Abholung aus dem Versammlungsraum oder vom Messestand.

Bitte adressieren Sie Sendungen folgendermaßen:



Ausstellername Veranstaltung ... Gebäude ... Raum/Stand ... Messegelände 30521 Hannover Germany

Die Deutsche Messe nimmt keine Sendungen entgegen. Bitte beauftragen Sie bei Bedarf eine der oben genannten Speditionen.

5.11.2

Zoll

Die Zollbestimmungen erhalten Sie auf Anfrage von den zugelassenen Speditionen. Weitere Auskünfte erteilen alle Zollämter sowie die Industrie- und Handelskammern. Auf dem Messegelände befindet sich eine Zollstelle:

Hauptzollamt Hannover

ZA Messe

Europaallee, Bürohaus Nr. 7

30521 Hannover

Tel.: + 49 511 89-20265, 89-20261

Fax: + 49 511 89-20358 poststelle@zoll.bund.de

5.12

Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsge-

Anmeldungen und Anfragen über:

www.gema.de/messen

5.13

Lebensmittelhygiene

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene – Verordnung (VO(EG) 852/2004). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

Landeshauptstadt Hannover Lebensmittelüberwachung Am Schützenplatz 1 30159 Hannover

Tel.: +49 511 168 31152 Fax: +49 511 168 31233

E-Mail: 32.21.3@Hannover-Stadt.de.

6.

Umweltschutz

6.1

Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind

- die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen
- sowie die Ländergesetze und kommunale Satzungen.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seiner Veranstaltung anfallen (Weiteres siehe Miet- und Nutzungsbedingungen). Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Deutschen Messe bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.



6.1.1

Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller/Veranstalter und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Kooperation aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Der Veranstalter und seine Vertragspartner sind bei der Abfallentsorgung dazu verpflichtet, für die sortenreine Trennung von wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen zur Deponierung zu sorgen (Weiteres siehe Miet- und Nutzungsbedingungen).

Mit der fachgerechten Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen (Wertstoffen) und Restabfällen kann nur die Deutsche Messe beauftragt werden, die sich ihrerseits eines zugelassenen Entsorgungsunternehmens bedient.

Materialien, die die Sicherheit gefährden oder den Aufbau behindern, müssen entfernt werden. Wird einer entsprechenden Aufforderung der Deutschen Messe oder ihrer Servicepartner nicht entsprochen, werden sie als Abfall betrachtet und ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Veranstalters oder Ausstellers entsorgt. Dabei behält sich die Deutsche Messe vor, den Mehraufwand zu berechnen. Gleiches gilt für zurückgelassene Materialien, die sich nach Ende der Abbauzeit noch auf dem Stand oder dem Gelände der Deutschen Messe befinden (siehe auch Punkt 4.7.9). Weitere Regelungen entnehmen sie bitte den Miet- und Nutzungsbedingungen.

6.1.2

Gefährliche Abfälle

Der Veranstalter oder seine Vertragspartner sind dazu verpflichtet, der Deutschen Messe Abfälle zu melden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind. Außerdem hat er für die ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu sorgen. Beispiele für Abfälle dieser Art sind

- Batterien
- Lacke
- Lösungsmittel
- Schmierstoffe
- Farber

Kleinere Mengen dieser Sonderabfälle können auf dem Messegelände in die gekennzeichneten Behälter entsorgt werden. Zum Abtransport und zur Entsorgung größerer Mengen kann das autorisierte Unternehmen

REMONDIS Zum Bahnhof 33 - 39

31311 Uetze

Tel.: +49 5173 982025 Fax: +49 5173 982098 beauftragt werden.

6.1.3

Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle dürfen nur auf das Gelände gebracht werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Messebetrieb, Aufoder Abbau stehen.

6.2

Reinigung, Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Der Gebrauch von Reinigungsmitteln, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, ist in erster Linie zu vermeiden. Nur in Ausnahmefällen dürfen solche Reinigungsmittel eingesetzt werden. Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.

6.3

Umweltschäden

Umweltschäden und Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Deutschen Messe zu melden.



Anhang

Deutsche Messe AG – Haus- und Geländeordnung

1. Geltungsbereich

Diese Haus- und Geländeordnung (nachfolgend "Hausordnung") gilt für das gesamte Messegelände der Deutschen Messe AG einschließlich Eingangsanlagen sowie für die Parkplätze.

2. Hausrecht

Das Messegelände ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Deutschen Messe AG. Sie kann es im Einzelfall auch auf den offiziellen Träger einer Veranstaltung auf dem Messegelände übertragen.

3. Zugang und Aufenthalt

3.1

Während Veranstaltungen darf das Messegelände nur mit einer gültigen Einlassberechtigung zu den hierfür jeweils bestimmten Zeiten betreten werden. Die Einlassberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Ordnungspersonal der Deutschen Messe AG vorzulegen. 3.2

In der Auf- und Abbauphase ist die Deutsche Messe AG berechtigt, die Zutrittslegitimation (z.B. Standbau /Servicefirmen) durch Personenkontrollen auf dem Messegelände zu überprüfen.

3.3

Die Deutsche Messe AG kann das Mitbringen von Tieren und bestimmten Gegenständen untersagen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

4. Verweigerung des Zutritts

Personen kann der Zutritt zum Messegelände entschädigungslos verweigert werden, wenn sie

- die Anordnungen des Ordnungspersonals nicht befolgen,
- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
- gegen sie ein Hausverbot vorliegt.

5. Sicherheit

5.1

Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

5.2

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht wird. Hinweise zum Datenschutz sind im Eingangsbereich sichtbar ausgehängt.

5.3

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden können, sowie von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischem Material, Sprengstoffen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens der Deutschen Messe AG.

5.4

Die Deutsche Messe AG ist berechtigt, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Taschen jederzeit verdachtsunabhängig zu kontrollieren.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

6.1

Die Hallen, Einrichtungen und gärtnerischen und sonstigen Anlagen des Messegeländes und der Parkplätze sind schonend und pfleglich zu behandeln.

6.2

Jegliche Verunreinigung der Hallen und des Geländes ist untersagt. Abfälle, Verpackungsreste, Papier sind den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen.



Jedermann hat sich auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird. Zu unterlassen ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Ruhe und Ordnung innerhalb des Messegeländes zu stören oder das äußere Bild innerhalb und außerhalb der Hallen und sonstigen Baulichkeiten zu beeinträchtigen.

7. Fahrzeugverkehr

7.1

Die Deutsche Messe AG behält sich das Recht vor, die Zufahrt und das Befahren des Messegeländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten, vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen oder in sonstiger Weise zu regeln.

7.2

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, innerhalb der Hallen 6 km/h. Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr regeln, sind zu beachten. Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

7.3

Die Deutsche Messe AG ist befugt, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge, Anhänger, Container, Sattelauflieger, Wechselbrücken u.ä. sowie Hindernisse jeglicher Art zu Lasten des Halters bzw. Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.

8. Verbote

8.1

Außerhalb der Ausstellungsfläche eines Ausstellers ist

- jede Art von Werbung wie z.B. das Verteilen oder Aushängen von Werbeschriften, Aufstellen von Werbeaufbauten,
- die Durchführung von Aussteller- und Besucherbefragungen.
- gewerbliche Tätigkeiten wie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeder Art, die Entgegennahme von Aufträgen

nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung seitens der Deutschen Messe AG gestattet.

8.2

Das Befahren von Hallen und sonstigen Baulichkeiten mit elektrischen Mikrofahrzeugen (E-Roller, E-Fahrräder, Segways; ausgenommen E-Rollstühle) ist zu jederzeit untersagt.

8.3

Auf dem Messegelände und den Parkplätzen ist der Start und die Landung von Drohnen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens der Deutschen Messe AG.

8.4

Auf dem Messegelände besteht ein Rauchverbot in allen geschlossen Räumen einschließlich der Hallen. Raucherzonen sind gesondert ausgewiesen.

9. Foto-/Filmaufnahmen

9 1

Foto-, Film- und Online-Produktionen zu kommerziellen Zwecken bedürfen vorab einer schriftlichen Genehmigung der Deutschen Messe AG.

9.2

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Messegelände Foto- und Filmaufnahmen durch die Deutsche Messe AG oder ihre Beauftragten angefertigt werden können. Hinweise zum Datenschutz sind im Eingangsbereich sichtbar ausgehängt.

10. Abschließende Regelungen

Die Deutsche Messe AG behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen durch ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot vom Messegelände entschädigungslos zu verweisen bzw. von der laufenden Veranstaltung auszuschließen.

Deutsche Messe

Infrastrukturelles Facility Management





Deutsche Messe Messegelände 30521 Hannover Germany

Tel. +49 511 89-0 Fax +49 511 89-3 26 26 info@messe.de www.messe.de